

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 4. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 11, S. 55–56)
in der Fassung vom 31. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 66, S. 247)

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Hauptfach Altertumswissenschaften des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg am 21. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Hauptfach Altertumswissenschaften des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) ein Eignungsfeststellungsverfahren durch.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Hauptfaches Altertumswissenschaften im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 30. September eines Jahres bei der Universität Freiburg zu beantragen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrages

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
 - b) ggf. ergänzende Nachweise über das Lateinum oder äquivalente Lateinkenntnisse gemäß § 6 beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Eignungsfeststellungsausschuss.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der beteiligten Fächer angehören; mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Mitglieder des Eignungsfeststellungsausschusses werden von der Leitung der Universität bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet den Fakultätsräten der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (4) Die Mitglieder der Fakultätsräte der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen des Eignungsfeststellungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Universität aufgrund eines Vorschlags des Eignungsfeststellungsausschusses.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in Absatz 3 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Feststellung der Eignung

- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:
1. Nachweis des Latinums oder äquivalenter Lateinkenntnisse und
 2. mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertete Leistungen in einer weiteren klassischen oder in einer modernen Fremdsprache oder im Fach Geschichte in mindestens zwei Schulhalbjahren, die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind.
- (2) Geeignet ist, wer beide Kriterien erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008.